

# Stadt Bad Blankenburg

## Grußwort des Bürgermeisters zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Blankenburg, liebe Freunde und Gäste,



Foto: André Kranert



Foto: Matthias Pihan

Wie schnell die Zeit vergeht, und die Augenblicke doch verfliegen, ob es nun gute oder weniger gute Momente waren, das Jahr neigt sich dem Ende zu und ein neues fängt an. Dabei ist besonders die Weihnachtszeit mit den vielen Attraktionen rund um die Bad Blankenburger Adventsmeile, die Jahr für Jahr größere Beliebtheit gewinnt, nicht nur eine Zeit, das Leben zu feiern. Sie gibt uns auch Gelegenheit zurückzublicken, so schmerzlich dieser Blick für den ein oder anderen sein mag. Es ist eine turbulente Zeit, in der es im Rummel des Geschenkbesorgens, der Organisation der Feiertage oder Arbeitsaufgaben, die schnell noch unbedingt zu erledigen sind, eines nicht vergessen lassen: Es ist auch eine Zeit, um innezuhalten. Um zurückblicken. Und dabei mag man es kaum glauben, wie dramatisch das Jahr in der Altstadt Bad Blankenburgs begann, als ein Feuer zur Silvesternacht etliche Sorgen mitbrachte. Wie wird es weitergehen? Was können wir tun, damit wir alle ein gemütliches, sicheres Silvester erleben? Als Ihr neuer Bürgermeister sehe ich mich in der Pflicht, mich diesen Fragen zu stellen. Dass ein Abbrennverbot von Feuerwerkstechnik im gesamten Altstadtbereich die richtige Entscheidung ist, zeigt auch die Verbundenheit mit unserer Bad Blankenburger Stadtgeschichte.

In meiner noch recht neuen Position als Ihr Bürgermeister, liebe Bad Blankenburgerinnen und Blankenburger, war das ausgehende Jahr aber auch voller schöner Momente, wie die Messen, die Feste und Veranstaltungen. Dabei sind es die vielen ehrenamtlichen Unterstützer, die ihre Stadt, ihre Heimat lieben und mit Mut, viel Herz trotz schmaler Budgets immer wieder Neues schaffen und Bad Blankenburg zu einem Ort der Ideen machen. Ein herzliches Dankeschön darum an alle, die sich beteiligen, mitwirken und auch als Sponsoren zum Erfolg unseres Stadtbildes beitragen!

### Und wieder hier draußen ...

Und wieder hier draußen ein neues Jahr -  
Was werden die Tage bringen?!  
Wird's werden, wie es immer war,  
Halb scheitern, halb gelingen?

Ich möchte noch wieder im Vaterland  
Die Gläser klingen lassen  
Und wieder noch des Freundes Hand  
Im Einverständnis fassen.

Ich möchte noch wirken und schaffen und tun  
Und atmen eine Weile,  
Denn um im Grabe auszuruhen,  
Hat's nimmer Not noch Eile.

Ich möchte leben, bis all dies Glühn  
Rücklässt einen leuchtenden Funken  
Und nicht vergeht wie die Flamm' im Kamin,  
Die eben zu Asche gesunken.

Theodor Fontane

Die Veränderungen, die Sie sich als Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Blankenburg und der umliegenden Gemeinden gewünscht haben, waren vor und während der Wahl deutlich zu spüren und umso größer meine Freude, als ich im Juli 2018 meine Arbeit im Rathaus aufnehmen durfte. Viele strukturelle Aufgaben vor der Brust, beschäftigten mich zudem organisatorische Veränderungen im Rathaus, die mit dem Jahreswechsel in eine neue Runde gehen. Freuen Sie sich aber auf Neues, den frischen Wind, wie unsere Bad Blankenburg-Card, die ab Dezember in der WBG erhältlich ist und zeigen möchte, in unserer Stadt ist etwas in Bewegung.

Bewegung ist auch, die ich mir für das Wahljahr 2019 wünsche, wollen wir eine positive Veränderung für Bad Blankenburg herbeiführen. Die Wahl der Stadträte und Ortsteilbürgermeister ist dabei entscheidend, denn nur mit den richtigen Partnern an unserer Seite können wir unsere Stadt in der richtigen Richtung gestalten: offen, herzlich und lebenswert. Viele Aufgaben, viel Neues wartet also auf Sie, auf mich als Ihr Bürgermeister: Das Lavendelfest, das mit dem Fröbelfest zusammen in einer neuen Kombination im Juni gefeiert wird, oder das im Mai stattfindende Stadtfest – wir wissen, wie schnell die Zeit vergeht, und die Augenblicke doch verfliegen. Ich wünsche

mir, dass uns mehr dieser schönen Momente gemeinsam gelingen. In einer Stadt voller Bewegung, Veränderung und im Bewusstsein vorangegangener Traditionen – ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedliches und vor allem fröhliches Weihnachtsfest und meine allerbesten Wünsche zu einem neuen Jahr des verständigen Miteinanders.

Ihr Mike George  
Bürgermeister der Stadt Bad Blankenburg



## Amtliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV):

Schriftliche Anordnung des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza vom 16. November 2018

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 für den Bereich des Altstadtsanierungsgebietes und die nördlich angrenzenden Grundstücke in der Stadt Bad Blankenburg zum Jahreswechsel 2018 / 2019

### Allgemeinverfügung

- Es wird angeordnet, dass am 31.12.2018 und am 01.01.2019 in der Stadt Bad Blankenburg im Bereich des Altstadtsanierungsgebietes und in den nördlich angrenzenden Grundstücken pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden dürfen.
- Das Gebiet der Allgemeinverfügung wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
  - im Westen:
    - von der Einmündung des Weges zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12 in die Friedrich-Ebert-Straße entlang der westlichen Straßenfront der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Königseer Straße/Obere Marktstraße
    - von der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Königseer Straße/Obere Marktstraße entlang der nördlichen Straßenfront Obere Marktstraße bis zur Einmündung Esplanade
    - von der Einmündung Esplanade entlang der westlichen Straßenfront Esplanade bis zur Einmündung Am Römischen Berg
    - von der Einmündung Am Römischen Berg entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Am Römischen Berg 2a und 2b bis zu deren nordwestlicher Ecke;
  - im Norden:
    - von der nordwestlichen Ecke der Grundstücke Am Römischen Berg 2a und 2b entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Esplanade 1 bis 14 einschließlich der zwei nördlich Esplanade 5 und 6 liegenden Grundstücke
    - entlang der nördlichen Grenze der beiden nördlich Esplanade 5 und 6 liegenden Grundstücke und der zwischen Esplanade 1 und 2 bis Esplanade 5 liegenden Grundstücke einschließlich des dahinter liegenden Grundstücks (Flurstück 2996) bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Esplanade 1 am Burgweg;
  - im Osten:
    - des westlichen Straßenrandes Burgweg und Zeigerheimer Weg über die Untere Marktstraße bis zur Kreuzung Untere Marktstraße/Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße;

- im Süden:

- von der Kreuzung Untere Marktstraße/Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße entlang des Gewässerverlaufs Rinne bis zum Weg zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12;
- entlang des Weges zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12 bis zur Einmündung in die Friedrich-Ebert-Straße.

Der Lageplan mit der Darstellung der Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

- Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

### Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Bad Blankenburg mit einer Vielzahl historischer und denkmalgeschützter Gebäude wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (z.B. Silvesterraketen, Raketenbatterien, Knallkörper, Fontänen etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz in der Altstadt kommen. In den vergangenen Jahren wurden immer wieder Feuerwerkskörper leichtfertig insbesondere vom nördlich der Altstadt liegenden Hanggebiet in Richtung der Altstadt abgeschossen. Nach einem Brandereignis vor einigen Jahren brannte in der Silvesternacht 2017 ein mehrstöckiges Gebäude als Teil eines Dreiseitenhofes in enger Reihenbebauung bis auf die Grundmauern nieder. Insbesondere die räumliche Enge der Bebauung in den Altstadtstraßen und Gassen führt durch die Anwesenheit vieler Menschen während der Silvesternacht, dazu dass bei einem Unglücksfall die Feuerwehr und weitere Rettungskräfte die Einsatzstelle nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erreichen können. Infolgedessen kann ein flächenhaftes Ausbreiten eines Brandes bei der gegebenen Bausubstanz kaum verhindert werden. Hierbei geht die erhöhte Brandgefahr nicht nur von der Bauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) aus.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 stellen abhängig von der Brenndauer der pyrotechnischen Materialien, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen eine erhöhte Brandgefahr dar. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis



2000°C entwickeln und stellen dadurch eine kaum kalkulierbare Brandgefahr dar.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch nicht kontrolliert abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Bad Blankenburg ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Bad Blankenburg über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskosten-gesetz (ThürVwKostG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza erhoben werden.

Im Auftrag

Achim Keller  
Dezernent

– Ende des amtlichen Teiles –

Weitere aktuelle Meldungen  
finden Sie unter: [www.bad-blankenburg.de](http://www.bad-blankenburg.de)

Anlage: Lageplan

